

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTE INNERHALB DEUTSCHLANDS

### 1. Vertragsschluss und Einkaufsbedingungen

Für unsere Bestellungen und deren Abwicklung gelten die nachstehenden Bedingungen. Unsere Bestellung ist innerhalb von fünf (5) Werktagen vom Lieferanten zu bestätigen, sofern in der Bestellung keine andere Frist angegeben ist. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht. Dies gilt auch dann, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### 2. Preise, Zahlung und Rechnungsstellung

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, ist der vereinbarte Kaufpreis innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Datum des Erhalts einer durch den Besteller unbestrittenen Rechnung des Lieferanten fällig. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Prüfung der Rechnung durch den Besteller. Der Besteller behält sich das Recht vor, die Zahlung für mangelhafte Produkte oder für Rechnungen, welche unvollständig sind, bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Rechnungen sind vom Lieferanten nach Gefahrenübergang an die in der Bestellung genannte Adresse des Bestellers zu senden. Die Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Zahlung am Fälligkeitstag durch den Besteller angewiesen wurde.

Vereinbarte Preise sind Festpreise und gelten bis zum Ende der Auftragsabwicklung. Nachträgliche Erhöhungen, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen. Insbesondere sind nicht vereinbarte Zuschläge für Importabgaben, Zölle und andere Abgaben ausgeschlossen. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich die Preise frei Verwendungsstelle, einschließlich der Neben-, Verpackungs- und Frachtkosten. Bei Vereinbarung von "EXW und FCA (Werk Lieferant) -Lieferungen" sind die Versandvorgaben des Bestellers maßgebend, welcher nur die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt.

Nicht vertragsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Lieferanten oder uns nach Erteilung unserer Bestellung bekannt gewordene Umstände, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Lieferanten oder die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen vollständigen Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten zu mindern, berechtigen den Besteller vorbehaltlich weitergehender Rechte zur Zurückbehaltung aller sonst fälligen Zahlungen, bzw. zur Forderung nach Sicherheitsleistung durch den Lieferanten.

### 3. Qualität und Einhaltung der Vorschriften

Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen und Leistungen den maßgeblichen Bestimmungen, Gesetzen, Verordnungen, EG-Richtlinien, technischen Normen und Standards, insbesondere dem Maschinenschutzgesetz, den maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, den Arbeitsschutzvorschriften, und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die vom Besteller bestellten Lieferungen und Leistungen nach den vereinbarten Spezifikationen sowie unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik zu erbringen. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen, Prospekten oder anderen Broschüren über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Energieverbrauch, Betriebskosten usw. der Ware sind garantierter Vertragsinhalt. Der Lieferant hat die Qualität der Ware ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

Der Lieferant wird ein für den Besteller annehmbares und dem Stand der Technik entsprechendes Qualitätskontrollsystem zur Verfügung stellen und unterhalten.

### 4. Lieferung und Leistung

Die fristgemäße Lieferung oder Erbringung von Leistungen gilt als wesentlicher Vertragsbestandteil im Sinne eines absoluten Fixgeschäftes. Die Liefer- und/oder Leistungstermine und -fristen sind verbindlich und können nicht verlängert werden, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt vor oder der Lieferant erhält eine Änderung der Bestellung durch den Besteller. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers. Im Fall einer Verzögerung kann der Besteller die Lieferung annehmen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz fordern. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ansprüche oder Rechte gleich welcher Art. Sofern nichts gesondert vereinbart ist, haben die Lieferungen gemäß FCA (Werk Lieferant) INCOTERMS® 2010 zu erfolgen.

Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in der Fertigung oder Materialbeschaffung vorausieht oder unbeeinflussbare Umstände eintreten, die den Lieferanten an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern können, hat er den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Im Fall von Umständen höherer Gewalt können die Lieferzeiten durch beidseitige schriftliche Vereinbarung verlängert werden, wobei der Besteller weiterhin das Recht hat, die Bestellung gemäß Abschnitt 12 zu kündigen. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die dem Besteller die Annahme der Lieferung wesentlich erschweren oder

unmöglich machen, wie z.B. währungspolitische und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen und Betriebsstörungen.

Die Annahme der Lieferung erfolgt vorbehaltlich der beim Besteller werksüblichen Prüfungen, welche grundsätzlich innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Lieferung erfolgen. Sofern dabei ein Mangel gefunden wird, gilt die Lieferung als nicht vertragsgemäß erfolgt, und dem Besteller steht es frei, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten an diesen zurücksenden, wobei Verzug eintritt und etwaige vereinbarte Vertragsstrafen unberührt bleiben und vom Besteller noch gezogen werden können.

### 5. Gewährleistung und Garantie

Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Sie verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist vierundzwanzig (24) Monate ab Gefahrübergang beträgt (Gewährleistungsfrist). Mit schriftlicher Anzeige eines Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist tritt Hemmung der Verjährung ein. Die Hemmung endet frühestens zwölf (12) Monate nach deren Beginn.

Der Besteller rügt offensichtliche Mängel gegenüber dem Lieferanten innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort. Mängel, die erst später erkennbar werden, rügt der Besteller innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erkennen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist jeweils das Datum der Versendung der Anzeige an den Lieferanten, sofern diese dem Lieferanten zugegangen ist. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Der Besteller kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels (Reparatur) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes (Leistung) verlangen. Jedwede Nacherfüllung hat unverzüglich und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Bestellers zu erfolgen. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferant - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteur und Hilfskräfte einschließlich Reisekosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferanten eintritt.

Für nacherfüllte Lieferungen und Leistungen, und/oder Teile dieser Lieferungen und Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.

Im Falle der Ausübung eines bestehenden Rücktrittsrechtes ist der Besteller berechtigt, die Leistungen des Lieferanten unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Der Lieferant trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungen steht der Lieferant dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen (i) in Bezug auf Gestaltung, Verarbeitung und Materialien frei von Mängeln sind; (ii) die Spezifikationen, Zeichnungen, genehmigten Muster oder sonstige Beschreibungen, die vom Besteller eingereicht oder bestimmt werden, streng einhalten; (iii) für die in der Bestellung angegebene Verwendung und den Zweck geeignet sind; (iv) in deren Abwesenheit für die gewöhnlichen Verwendung und den üblichen Zweck geeignet sind, welche bei Sachen gleicher Art üblich sind und (v) für die Dauer der Gewährleistungsfrist die Punkte (i) bis (iv) aufrechterhalten bleiben (Haltbarkeitsgarantie).

Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller, seine Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger, Kunden und Benutzer der Lieferungen und Leistungen auf schriftliches Aufforderung hin von Ansprüchen und Forderungen in Verbindung mit Rechtsverletzungen des Lieferanten uneingeschränkt freizustellen und schadlos zu halten. Falls die Verwendung oder der Verkauf einer Lieferung oder Leistung dem Besteller gerichtlich untersagt wird, hat der Lieferant dem Besteller und seinen Kunden auf eigene Kosten das Recht zur Nutzung und zum Verkauf des Produkts zu verschaffen oder ein für den Besteller akzeptables, gleichwertiges Ersatzprodukt mit gleicher oder besserer Funktionalität zu beschaffen. In diesem Fall erstreckt sich die Freistellungs- und Schadloshaltungspflicht des Lieferanten auf das gleichwertige Produkt.

Kommt der Lieferant einer seiner Verpflichtungen nach diesem Abschnitt nicht nach, kann der Besteller für jede Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von zehn (10) Prozent des Vertragswertes geltend machen. Die Vertragsstrafe ist auf die die Vertragsstrafe übersteigende Schäden und Aufwendungen anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann auch dann vom Besteller verlangt werden, wenn er sich das Recht dazu nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorgaben.

### 6. Inspektionen, Prüfungen und Abnahmen

Der Lieferant gewährt dem Besteller, seinen Vertretern und Kunden angemessenen Zutritt zu den Einrichtungen des Lieferanten und seiner Subunternehmer und

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTE INNERHALB DEUTSCHLANDS

Unterlieferanten, Waren, Material und Verarbeitung kann der Besteller nach seinem Ermessen inspizieren und Prüfungen durchführen, bzw. an Prüfungen teilnehmen. Wenn die Anwesenheit des Bestellers bei der Prüfung vereinbart ist, teilt der Lieferant dem Besteller den Termin spätestens fünf (5) Tage vorher schriftlich mit. Die Abnahme der Waren, Prüfungen oder Unterlagen durch den Besteller hängt ggf. von der endgültigen Abnahme durch den Kunden des Bestellers ab.

Sofern der Besteller dem Lieferanten Teile beistellt, bleiben diese im Eigentum des Bestellers. Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird dabei für den Besteller vorgenommen. Werden beigestellte Teile mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Teile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Enthalten vom Lieferant hergestellte Lieferungen und/oder Leistungen beigestelltes Material des Bestellers und sind diese mangelhaft und werden vom Besteller nicht angenommen, erstattet der Lieferant dem Besteller die Kosten für den Ersatz des dafür verwendeten beigestellten Materials, sofern der Mangel nicht ausschließlich im beigestellten Material liegt.

### **7. Geheimhaltung und Geschützte Daten**

Als geschützte Daten gelten alle Informationen, Materialien und Daten, die vom Besteller als vertraulich oder geschützt gekennzeichnet, als vertraulich bestätigt werden, über deren derartige Eigenschaft der Lieferant auf sonstige Weise informiert wird oder von denen der Lieferant vernünftigerweise hätte wissen können, dass diese in der Branche des Bestellers üblicherweise geschützt sind, insbesondere jedoch: Muster, Zeichnungen oder sonstige Daten, Entwürfe, Konzepte, Ideen, Pläne, Programme, Werkzeuge, Schablonen, Matrizenverkäufe, Kosten- und Preisanalysen, Bewertungen, Formeln, Listen, Vermarktungsanalysen, Ausrüstung, die vom Besteller erbracht oder im Auftrag des Bestellers vom Lieferant zur Verfügung gestellt werden/wird (geschützte Daten). Diese geschützten Daten sind vertraulich und bleiben im ausschließlichen Eigentum des Bestellers. Der Lieferant darf die entsprechenden Lieferungen und/oder Leistungen, Kopien, Artikel oder Teile hiervon ohne die schriftliche Zustimmung des Bestellers keinem Dritten übergeben. Dem Lieferant werden keinerlei Rechte oder Lizenzen an geschützten Daten des Bestellers gewährt. Der Lieferant hat für die Vertraulichkeit der geschützten Daten des Bestellers einzustehen. Der Lieferant wird den Zugriff auf die geschützten Daten nur seinem Personal (einschließlich Personal seiner verbundenen Unternehmen), seinen Subunternehmern und Unterlieferanten, die an den Lieferungen und/oder Leistungen beteiligt sind, erlauben, sofern diese schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Der Lieferant darf die vom Besteller zur Verfügung gestellten Informationen oder Daten lediglich für die Durchführung der vertragsgemäßen Lieferungen und/oder Leistungen nutzen. Der Besteller kann vom Lieferant jederzeit die Rückgabe aller geschützten Daten verlangen. Der Lieferant hat dieser Aufforderung auf eigene Kosten unverzüglich nachkommen.

### **8. Recht des Bestellers zur Verwendung der vom Lieferanten offengelegten Informationen**

Der Besteller hat das Recht, nicht patentierte Informationen in Bezug auf die Produkte, Herstellungsmethoden oder -verfahren, welche der Lieferant gegenüber dem Besteller in Verbindung mit dem Vertrages offenlegt, zu beliebigen Zwecken zu verwenden, sofern die Offenlegung der Informationen ohne ausdrückliche Einschränkung erfolgt.

### **9. Haftung**

Der Lieferant haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter uneingeschränkt freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Die Haftung des Bestellers ist ausgeschlossen, sofern dieser nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend haftet.

### **10. Formerfordernis**

Sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Schriftform vorgesehen ist, ist die Textform erforderlich. Mündliche Abreden sind nur dann Vertragsgegenstand, sofern diese in Textform bestätigt werden.

### **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Lieferanten ist der Verwendungsort, wenn der Lieferant Kaufmann ist.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Bestellers zuständig ist. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, am

Hauptsitz des Lieferanten oder an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

Es gilt das formelle und materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG/UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf) ist ausgeschlossen.

### **12. Kündigung und Rücktritt**

Sofern gesetzlich zulässig, ist der Besteller jederzeit berechtigt, den Vertrag ohne besonderen Grund ganz oder teilweise zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Lieferant sämtliche Arbeiten unverzüglich einzustellen. Der Besteller ist nur verpflichtet, die dem Lieferanten im Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten zu erstatten. Bereits vom Besteller geleistete Zahlungen werden hierauf angerechnet. Auf Anforderung sind angearbeitete Werkstücke bzw. Teillieferungen an den Besteller herauszugeben.

Jede Partei kann unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten: (i) Liquidation oder Insolvenz der anderen Partei, (ii) Bestellung eines Insolvenzverwalters oder eines vergleichbaren Amtsinhabers in Bezug auf die andere Partei, (iii) Rechtsnachfolge oder Geschäftsübergang, insbesondere Verkauf und Verschmelzung, (iv) Abschluss eines Vergleichs, Vereinbarung eines des Zahlungsaufschubs oder der Neuregelung aller Vertragspflichten durch die andere Partei, (v) höhere Gewalt, welche länger als 30 Tage andauert oder (vi) Einreichung eines Insolvenzantrags von der oder gegen die andere Partei.

Nach Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag steht es dem Besteller frei, den Bestand an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen oder Rohmaterialien der Produkte käuflich zu erwerben. Der Lieferant wird alle erforderlichen Maßnahmen vornehmen, um alle Vermögenswerte, an denen der Besteller ein Sicherungsinteresse hat, zu schützen. Des Weiteren hat der Besteller das Recht zur weiteren Nutzung der vom Lieferant in Verbindung mit den Lieferungen und /Leistungen zur Verfügung gestellten Software, sofern diese vom Besteller bezahlt wurde.

### **13. Sistierung**

Unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen kann der Besteller die Erfüllung der Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten jederzeit mit einer Frist von zehn (10) Kalendertagen für eine unbestimmte Zeit sistieren. Der Lieferant hat die Erfüllung seiner Lieferung und/oder Leistung gemäß den Anweisungen des Bestellers wiederaufnehmen. Im Fall der Sistierung kann der Lieferant ausschließlich eine Verlängerung der Sistierung verlangen, wenn die Verlängerung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Wiederaufnahme der Erfüllung der Leistungen gefordert wird.

### **14. Vertragsstrafe**

Der Besteller kann eine Vertragsstrafe für die verspätete Lieferung von Dokumenten, die verspätete Lieferung der Software, die verspätete Lieferung der Waren und/oder die verspätete Erfüllung der Leistungen verlangen. Die Höhe dieser Vertragsstrafe wird, sofern anwendbar, in der entsprechenden Bestellung bestimmt. Wenn der Verzug des Lieferanten zur Folge hat, dass der Besteller eine Vertragsstrafe an einen seiner Kunden leisten muss, hat der Lieferant den Besteller von derartigen Vertragsstrafen vollumfänglich freizustellen. Die Anwendung der Vertragsstrafe erfolgt zusätzlich zu allen sonstigen Rechten und Ansprüchen des Bestellers, die ihm gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder gesetzlich zustehen.

### **15. Änderungen**

Der Besteller kann jederzeit Änderungen in Bezug auf den Vertrag vornehmen, insbesondere jedoch bezüglich: (a) Zeichnungen, Muster oder Spezifikationen; (b) Versendungs- und Verpackungsmethode; (c) Lieferort oder (d) Mengen. Führen Änderungen zu einer Erhöhung oder Senkung der Kosten oder der Verlängerung und Kürzung der Lieferzeit, kann der Lieferant eine entsprechende Anpassung des Preises und/oder der Lieferzeit verlangen.

### **16. Abtretung und Vergabe von Unteraufträgen**

Der Lieferant darf Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht abtreten oder übertragen. Eine Komplettergabe oder Vergabe von wesentlichen Pflichten aus dem Vertrag an Subunternehmer ist dem Lieferanten ausdrücklich untersagt.

### **17. Verletzung Rechte Dritter**

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch Lieferung, Benutzung, Anbieten und Inverkehrbringen der gekauften Gegenstände sowie durch die Verwertung einer von ihm erbrachten Leistung Rechte Dritter nicht verletzt werden und stellt den Besteller



## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTE INNERHALB DEUTSCHLANDS

---

insoweit vollumfänglich von etwaigen Ansprüchen Dritter an den Besteller frei. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben unberührt.

### **18. Versicherung**

Der Lieferant hat auf eigene Kosten folgende Versicherung sowie darüber hinaus jegliche gesetzlich vorgeschriebene Versicherung abzuschließen und/oder aufrechtzuerhalten:

Eine Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich Produkthaftpflicht und Vermögensschäden, mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 € je Schadensfall.

Der Lieferant hat die Versicherungsdeckung unaufgefordert nachzuweisen. Für den Schadensfall erklärt der Lieferant bereits jetzt die Abtretung sämtlicher in Bezug auf den konkreten Schadensfall entstandener und/oder entstehender Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Besteller.

Der Lieferant hat jegliche Änderungen in Bezug auf seine Versicherung dem Besteller rechtzeitig, mindestens jedoch dreißig (30) Tage davor schriftlich anzuzeigen.

### **19. Gefahrgüter**

Der Lieferant hat Gefahrgüter nach den Anforderungen der im Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistung maßgeblichen Rechtsvorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Für jedes Gefahrgut und Lieferungen, welche mit Chemikalien in Verbindung gekommen sind, ist ein Sicherheitsdatenblatt beizufügen.

### **20. Holzverpackungsmaterial**

Der Lieferant steht dafür ein, dass alle Holzverpackungsmaterialien (HVM), die für die Versendung von Produkten an oder im Auftrag des Bestellers benutzt werden, den internationalen Standards für pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (ISPM) Nr. 15 des internationalen Pflanzenschutzübereinkommens „Regulierung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ entsprechen.

### **21. Bestechungsverbot, Einhaltung von Export- und Importvorschriften**

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen keinem Angestellten, öffentlichen Beamten, Mitarbeiter von Behörden, Ministerien oder Unternehmen im staatlichen Eigentum oder unter staatlicher Kontrolle unmittelbar oder mittelbar Zahlungen angeboten, versprochen, an sie angewiesen oder vorgenommen haben oder dies in Zukunft tun werden, um einen Auftrag, einen Geschäftsvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu erhalten, der gegen das jeweilige nationale Recht, das OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, das US-amerikanische Gesetz zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Regierungen (U.S. Foreign Corrupt Practices Act, FCPA), das Gesetz des Vereinigten Königreichs zur Bekämpfung von Bestechung (United Kingdom Bribery Act) und/oder sonstige anwendbare nationale oder internationale Gesetze und/oder Verordnungen zur Bekämpfung von Bestechung verstoßen würde. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich schriftlich informieren, sobald ein Verstoß gegen die oben genannte Verpflichtung vorliegt.

Der Lieferant erklärt, dass seine Lieferungen und Leistungen den einschlägigen Exportbestimmungen entsprechen und stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung gegen diese Exportbestimmungen frei.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen gilt als wesentliche Vertragsverletzung. Der Besteller hat das Recht zur sofortigen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund.

### **22. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

### **23. Verpackung**

Es ist eine für den Besteller kostenfreie zweckentsprechende und umweltfreundliche Verpackung zu verwenden. Dabei sind ab entsprechenden Größen Euro-Paletten zu verwenden. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Besteller.

Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller eine Rücknahme wünscht. Unverpackt transportierte Gegenstände sind mit wetterbeständigen Beschriftungen zu versehen, die Kurzbezeichnung des Gegenstandes tragen müssen. Ort der

Rücknahmeverpflichtung ist der Erfüllungsort. Verpackungen sind nach Möglichkeit sofort, spätestens mit der nächsten Anlieferung zurückzunehmen.

### **24. Warenursprung & Lieferantenerklärung**

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller den Ursprung der in der Lieferung enthaltenen Ware nachzuweisen. Dazu hat er die einschlägigen Vorschriften zu beachten und dem Besteller ohne gesonderte Nachfrage eine Lieferantenerklärung zu übergeben.

### **25. Freistellung und Schadloshaltung**

Der Lieferant hat den Besteller gegen alle Ansprüche Dritter freizustellen und ihn in Bezug auf alle Schäden und Aufwendungen schadlos zu halten, die dem Besteller in Verbindung mit einem Verstoß gegen die Abschnitte 3, 5, 7, 19, 20 und 21 entstanden sind.

### **26. Mitteilungen**

Alle schriftlichen Mitteilungen gelten als ordnungsgemäß erhalten, wenn sie frankiert mit der Post an die in der Bestellung genannten Adressen gesendet werden und dort zugegangen sind.

Alle Mitteilung in Textform gelten als ordnungsgemäß erhalten, wenn diese versendet wurden und üblicherweise mit dem Zugang gerechnet werden kann.